

**RS OGH 1999/9/24 2Ob362/97t,
9Ob312/00y, 4Ob190/09h,
8ObA66/09b, 8Ob81/10k, 3Ob23/14z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1999

Norm

ABGB §1489 Satz1 IIA

ABGB §1489 Satz1 IIB

Rechtssatz

Aus Anlass der Regulierung des Erstschadens sind auch außergerichtliche Erledigungen des gesamten Schadensfalles möglich, die auch den künftigen Schaden und seine Verjährung umfassen und eine diesbezügliche Feststellungsklage unnötig machen können; ein deklaratives Anerkenntnis der Haftung (auch) für künftige Schäden unterbricht den Lauf der Verjährungsfrist für die Einbringung einer Feststellungsklage wegen vorhersehbarer Folgeschäden. Wird das Anerkenntnis vor Ablauf der (neuen) Verjährungszeit nicht erneuert, dann muss zur Hintanhaltung der Verjährung des Schadenersatzanspruches wegen vorhersehbarer Folgeschäden die Feststellungsklage eingebracht werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 362/97t

Entscheidungstext OGH 24.09.1999 2 Ob 362/97t

- 9 Ob 312/00y

Entscheidungstext OGH 14.02.2001 9 Ob 312/00y

nur: Aus Anlass der Regulierung des Erstschadens sind auch außergerichtliche Erledigungen des gesamten Schadensfalles möglich, die auch den künftigen Schaden und seine Verjährung umfassen und eine diesbezügliche Feststellungsklage unnötig machen können. (T1); Beisatz: Die im Namen des schädigenden Beklagten abgegebene Verjährungsverzichtserklärung seines Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten bezog sich jedenfalls auch auf die Folgeschäden. Der Verzicht bildet damit eine solche Erledigung, weil mit ihm die gleiche Rechtslage, allerdings nur die Verjährung betreffend, geschaffen wurde, wie mit einem der Feststellungsklage stattgebenden Urteil. (T2)

- 4 Ob 190/09h

Entscheidungstext OGH 16.12.2009 4 Ob 190/09h

Vgl auch

- 8 ObA 66/09b

Entscheidungstext OGH 22.09.2010 8 ObA 66/09b

Vgl auch

- 8 Ob 81/10k

Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 Ob 81/10k

Vgl auch

- 3 Ob 23/14z

Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 23/14z

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112429

Im RIS seit

24.10.1999

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at